

# **BENUTZUNGS– UND GEBÜHRENORDNUNG**

## **für die Alte Strickfabrik**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden–Württemberg (GemO) in ihrer derzeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden–Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weissach in seiner Sitzung am 23.09.2019 die folgende Benutzungs– und Gebührenordnung für die Alte Strickfabrik in Weissach beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Die Alte Strickfabrik ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weissach im Sinne des § 10 Abs. 2 bis 4 Gemeindeordnung.
- (2) Innerhalb dieser Zweckbestimmung kann die Alte Strickfabrik auf Antrag an ortsansässige Vereine, Kirchen, Organisationen, Unternehmen und sonstige Dritte auch von außerhalb der Gemeinde zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, religiöser, privater und gewerblicher Art (bspw. Vereinsfeiern, Bälle, Konzerte, Theateraufführungen, Jubiläen, Tagungen, Ausstellungen, private Familienfeiern, etc.) zur Verfügung gestellt werden. Daneben führt die Gemeinde Weissach eigene Veranstaltungen in der Alten Strickfabrik durch. Die Nutzung zur Durchführung von Veranstaltungen mit politischer Zielsetzung ist auf örtliche Organisationen politischer Parteien und Wählervereinigungen (Orts– und Kreisverbände) beschränkt.
- (3) Die Vermietung erfolgt grundsätzlich durch die Buchung einer Leistung nach Anlage 1 dieser Satzung. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister oder der von ihm Beauftragte im Einzelfall.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Gebäudes, insbesondere auf die Benutzung zu einem bestimmten Termin, besteht grundsätzlich nicht.

### **§ 2 Verwaltung und Aufsicht**

Die Alte Strickfabrik wird vom Hauptamt der Gemeindeverwaltung verwaltet. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen obliegen dem Sachgebiet Liegenschaften. Die laufende Beaufsichtigung und Betreuung der Nutzungen ist Sache des vom Sachgebiet Liegenschaften beauftragten Hausmeisters. Der Hausmeister hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gebäudes und dessen Umgebung zu sorgen.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Der Antrag auf Überlassung der Veranstaltungsräume ist spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Benutzungstermin beim Sachgebiet Bürgerdienste des Hauptamtes der Gemeindeverwaltung Weissach schriftlich unter Verwendung des dafür bereitgestellten Mietvertrages einzureichen. Dabei sind die Art und die Dauer der Veranstaltung, die etwaige Zahl der Besucher sowie die genaue Anschrift des Veranstalters anzugeben. Das Abhalten von Proben und die damit verbundene Nutzung der Räume müssen im Antrag besonders erwähnt sein und bedürfen der besonderen Zustimmung. Auf genehmigte Dauerbelegungen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Mit Abschluss des Mietvertrages gilt die Benutzungs- und Gebührenordnung als anerkannt.
- (2) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so haben die im Veranstaltungskalender der Gemeinde eingetragenen Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen Vorrang, soweit diese bis zum 31.03. des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung gemeldet wurden. Ansonsten ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.
- (3) Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich und besteht höchstens für die Dauer von vier Wochen. Eine Erinnerung vor Fristablauf durch die Gemeinde erfolgt nicht.

### **§ 4 Zulassung von Veranstaltungen**

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung der Alten Strickfabrik oder Teilen davon wird durch den Abschluss eines Mietvertrages erteilt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Mietvertrag von der Gemeindeverwaltung und vom Veranstalter unterzeichnet ist. Der Mietvertrag kann mit Auflagen und Bedingungen seitens der Gemeindeverwaltung nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz der Einrichtung versehen werden.
- (2) Die Gemeindeverwaltung ist allgemein ermächtigt, mit dem Veranstalter den erforderlichen schriftlichen Mietvertrag abzuschließen, das Benutzungsentgelt nach der jeweils geltenden Gebührenordnung festzusetzen und die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags zu überwachen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Weissach als Eigentümerin des Gebäudes und dem Veranstalter ist privatrechtlich.
- (4) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung wird bei Vertragsabschluss zum Bestandteil des Mietvertrages erklärt.
- (5) Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann im Rahmen der Zulassung der Veranstaltung verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt werden. Plakatanschlätze und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Gebäudebereich bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

## **§ 5 Rücktritt vom Mietvertrag**

- (1) Der Veranstalter ist aus wichtigem Grund zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Erfolgt der Rücktritt bis vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so sind 25 v.H., andernfalls 50 v.H. des vereinbarten Entgelts als Entschädigung für entstandene Aufwendungen zu zahlen. Findet der Rücktritt vom Vertrag erst bis einschließlich sieben Tage vor der Veranstaltung statt, werden 80 v.H. des vereinbarten Entgelts als Entschädigung von der Gemeinde in Rechnung gestellt. Weitergehende Leistungen entfallen.
- (2) Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
  - b) der Nachweis der geforderten Veranstaltungshaftpflichtversicherung nach § 16 Abs. 3 oder die verlangte Sicherheitsleistung nach § 20 Abs. 3 nicht erbracht wurde,
  - c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Weissach zu befürchten ist,
  - d) infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (4) Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist und höhere Gewalt oder ein Notstand nicht vorliegt, dem Mieter zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen tatsächlichen Aufwendungen bis maximal 1.500 € verpflichtet. Entgangener Gewinn wird ausdrücklich nicht vergütet. Jegliche Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.
- (5) Der Mieter hat die Benutzung anderer, von ihm nicht gemietete Räume und Einrichtungen, durch andere Mieter zu dulden.

## **§ 6 Übergabe der Räume**

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand rechtzeitig vor Beginn der zugelassenen Veranstaltung vom Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung oder dem Mieter übergeben. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Vor und nach der Veranstaltung wird vom Hausmeister ein Übergabeprotokoll gefertigt, das vom Veranstalter oder seinem Beauftragten mit zu unterzeichnen ist. Bei Beanstandungen ist der Grund auf dem Übergabeprotokoll zu vermerken.

## § 7 Benutzung der Räume und Einrichtungen

- (1) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Mietvertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt beendet wird und die Gäste die gemieteten Räume verlassen.
- (2) Die Räume und Einrichtungen dürfen vom Veranstalter nur in dem im Mietvertrag genehmigten Umfang und Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an den Räumen und Einrichtungen sind dem Hausmeister zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu melden, spätestens jedoch bei der Übergabe.
- (4) Die technischen Anlagen, wie bspw. die Trennwand, Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen dürfen grundsätzlich nur von der Gemeinde oder von einer von dieser eingewiesenen Person bedient werden.
- (5) Den Benutzern des Gebäudes wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Insbesondere ist jede dauerhafte Verunreinigung, auch der Umgebung des Gebäudes zu unterlassen.
- (6) Die vom Veranstalter bestimmten Ordner sind verpflichtet, neben einer etwaigen Feuerwache auf die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Insbesondere im Brandfall haben sie das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Veranstaltungsteilnehmer zu regeln.
- (7) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Im Gebäude und in der Tiefgarage besteht Rauchverbot. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder anderer pyrotechnischer Erzeugnisse in und außerhalb der Halle ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind nur mit einer Genehmigung des Sachgebietes Ordnung der Gemeinde Weissach zulässig.
- (8) Die nach außen führenden Türen dürfen über die gesamte Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
- (9) Das Mitbringen von Tieren in das Gebäude ist grundsätzlich nicht erlaubt. Blindenhunde sind hiervon ausgenommen.
- (10) Die Einrichtungen des Gebäudes (bspw. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien benutzt werden.
- (11) Nach Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter alle Fenster und Türen zu kontrollieren, ob diese ordnungsgemäß verschlossen sind.

- (12) Der Mieter hat die Mitbenutzung anderer, von ihm nicht benutzter Räume und Einrichtungen, durch andere Mieter zu dulden.
- (13) Die zur Verfügung stehenden Parkplätze in der Tiefgarage und im Außenbereich der Alten Strickfabrik sind öffentlich. Eine Benutzung durch den Mieter sowie durch die zur Veranstaltung gehörigen Personen ist möglich, jedoch bleiben die Parkplätze auch für nicht der jeweiligen Veranstaltung zugehörigen Personen frei zugänglich.

### **§ 8 Lärmschutz**

- (1) Ab 22 Uhr sind die gesetzlichen Bestimmungen zur allgemeinen Ruhezeit einzuhalten. Musikalische Darbietungen oder Tonübertragungen sind in diesem Zeitraum so einzustellen, dass von der Veranstaltung keine Störung für die Nachbarschaft ausgehen kann. Dies bedeutet, dass ein Lärmpegel von derzeit 45 Dezibel im Außenbereich nach § 6 BauNVO nicht überschritten werden darf. Zum Schutz der Anwohner sind die Fenster und Türen ab 22 Uhr geschlossen zu halten und außerhalb des Gebäudes ist Ruhe zu bewahren.
- (2) Die §§ 3 und 9 der Polizeiverordnung der Gemeinde Weissach vom 06.04.2017 finden Anwendung.
- (3) Sollte es wegen Ruhestörung zur Anzeige kommen, so ist alleine der Mieter dafür verantwortlich. Die Gemeinde behält sich vor, in diesen Fällen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten.

### **§ 9 Küchennutzung**

- (1) Die Benutzung der Küche bedarf der besonderen Genehmigung. Diese wird mit dem Mietvertrag erteilt. Bei der Antragsstellung hat der Veranstalter einen Verantwortlichen zu benennen, mit welchem die Gemeinde eine Kücheneinweisung durchführt und das Inventar einschließlich Geschirr übergibt.
- (2) Beschädigtes Geschirr wird nicht zurückgenommen. Hierfür hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für verloren gegangenes Geschirr.
- (3) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind gemäß § 14 Abs. 1 spätestens am nächsten Vormittag zu entfernen.
- (4) Bei Küchenbenutzung sind diese Räume samt Einrichtung in einem gemäß § 15 Abs. 2 gereinigten Zustand zu verlassen. Die Rückgabe des Inventars und des Geschirrs hat in hygienisch gespültem Zustand spätestens an dem der Benutzung folgenden Vormittag an den Hausmeister zu erfolgen.

### **§ 10 Dekorationen**

- (1) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten o.ä. dürfen nur nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung angebracht werden. Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung über

Dekorationen und Ausstattungsgegenstände sind zu beachten. Alle Bauten und Installationen sind von Fachleuten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.

- (2) Dekorationen, die gegen die guten Sitten und oder gegen pädagogische Belange verstoßen, sind nicht zulässig.
- (3) Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden. Befestigungen mit Leim, Reißnägeln, Nadeln, etc. sind untersagt.
- (4) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls nochmals zu imprägnieren.
- (5) Dekorationen aller Art, mit Ausnahme der Bühnenaufbauten, müssen vom Fußboden mindestens 20 cm entfernt bleiben.
- (6) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Lüftungskanälen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
- (7) Papierschlangen und ähnliche Wurfgegenstände müssen ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
- (8) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Ausschmückungsgegenständen verstellt oder verhängt werden.
- (9) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen. Ausnahmen hiervon sind auf Antrag mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich.
- (10) Bei der Aufstellung und Benutzung von eigenen Licht-, Lautsprecheranlagen, Mediengeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art haftet der Veranstalter für deren Funktionsfähigkeit und feuersicheren Zustand.

## **§ 11 Bestuhlungspläne**

- (1) Für die Einrichtung der Halle gelten die von der Gemeinde nach den Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung aufgestellten und genehmigten Bestuhlungspläne. Abweichungen hiervon sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die genehmigten Bestuhlungspläne sind in den Räumlichkeiten der Alten Strickfabrik oder online auf der Homepage der Gemeinde Weissach einzusehen.
- (2) Um eine rasche Räumung der Halle in jedem Fall zu erreichen, darf der Veranstalter von sich aus nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als im Bestuhlungsplan zugelassen sind. Insbesondere dürfen die

Gänge und Fluchtwege unter keinen Umständen mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden.

- (3) Der Veranstalter verpflichtet sich, nicht mehr Eintrittskarten auszugeben, als genehmigte Plätze nach Abs. 1 vorhanden sind. Stehplätze sind nur erlaubt, wenn dafür besondere Flächen im Bestuhlungsplan ausgewiesen sind und nur bis zur genehmigten Gesamtzahl der Besucher.
- (4) Nutzen örtliche Vereine oder Kirchen die Räumlichkeiten im Rahmen der Vereinsförderrichtlinien kostenfrei, sind sie in Abstimmung mit der vom Sachgebiet Liegenschaften beauftragten Person zur Mitarbeit beim Auf- und Abbau der Bestuhlung verpflichtet.

### **§ 12 Pflichten und Aufgaben der Veranstalter**

- (1) Der Veranstalter muss nach Bedarf oder Auflage auf seine Kosten einen Ordnungs- und Sanitätsdienst einrichten. Ist nach § 41 Versammlungsstättenverordnung eine Brandsicherheitswache erforderlich, so wird diese von der Gemeindeverwaltung auf Kosten des Veranstalters nach den geltenden Vergütungssätzen der Feuerwehr bestellt.
- (2) Der Veranstalter hat einen oder mehrere aufsichtführende Personen nach § 13 Abs. 2 zu bestellen; der Einlass in das Gebäude erfolgt erst, wenn einer dieser Leiter anwesend ist, er hat auch bis zum Schluss der Veranstalter anwesend zu sein.
- (3) Der Veranstalter verpflichtet sich, seinen steuerlichen Meldepflichten nachzukommen.
- (4) Soweit eine Gestattung nach dem Gaststättenrecht zum Betrieb einer Schank und / oder Speisewirtschaft erforderlich ist, so hat der Veranstalter diese rechtzeitig selbständig zu beschaffen. Eine Genehmigung zur Verkürzung der Sperrzeit ist, wenn erforderlich, rechtzeitig vom Veranstalter beizubringen.
- (5) Der Veranstalter ist zur pünktlichen Anmeldung und Bezahlung der anfallenden öffentlichen Abgaben und der GEMA-Gebühren verpflichtet.
- (6) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Erfüllung der unter Abs. 4 bis 6 genannten Verpflichtungen nachgewiesen wird.
- (7) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und der Jugendschutzbestimmungen) verantwortlich. Er hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Besucher der Veranstaltung rechtzeitig und in geeigneter Form auf die Parkmöglichkeiten auf dem Grundstück und auf geeignete Ausweichparkplätze in der Ortsmitte hingewiesen werden.
- (8) Der Veranstalter hat den Anordnungen des Hausmeisters und Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten und ihnen jederzeit und uneingeschränkt Zutritt zu der Veranstaltung zu gestatten.

- (9) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- (10) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Eingang und die Notausgänge der Räume und des Gebäudes während der Veranstaltung bestimmungsgemäß freigehalten werden.

### **§ 13 Rechte, Pflichten und Aufgaben der von der Gemeinde beauftragten Person, Veranstaltungsleiter**

- (1) Die Gemeinde und die von ihr beauftragte Person übt in der Halle das Hausrecht aus. Sie kann für die Dauer ihrer Abwesenheit während der Veranstaltung die Ausübung des Hausrechts auf die benannte aufsichtführende Person übertragen.
- (2) Aufsichtführende Person ist die im Mietvertrag vom Veranstalter genannte Person. Der Mietvertrag gilt als schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Weissach und dem Veranstalter. Die aufsichtführende muss während der Veranstaltung ständig anwesend sein. Bei Abwesenheit von der von der Gemeinde beauftragten Person wird die aufsichtführende Person mit den Verpflichtungen des Betreibers nach § 38 Abs. 1 bis 4 Versammlungsstättenverordnung betraut.
- (3) Die mit dem Hausrecht betraute Person ist berechtigt und verpflichtet, Hallenbesucher, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder ungebührlichen Lärm verursachen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus der Halle zu verweisen.
- (4) Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Person, oder in deren Abwesenheit der aufsichtführenden Person, die im Rahmen der Hallenordnung ergehen, ist jederzeit Folge zu leisten.

### **§ 14 Rückgabe**

- (1) Die Alte Strickfabrik und evtl. mitbenutzte sonstige Einrichtungen (einschließlich der ggf. überlassenen Schlüssel) sind nach der Veranstaltung, spätestens am folgenden Werktag bis 9:00 Uhr oder nach Absprache mit dem Hausmeister, aufgeräumt, frei von Müll und besenrein nach Maßgabe des § 15 an die Gemeinde zu übergeben. Während der Veranstaltung angefallener Müll oder sonstige Abfälle sind vom Veranstalter selbstständig ordnungsgemäß zu entsorgen. Geschieht dies nicht oder nicht ausreichend, erfolgt die Erledigung durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters. Eine entsprechende Dokumentation erfolgt im Abnahmeprotokoll.
- (2) Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eine davon abweichende Verfahrensweise ist nur in Absprache mit dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung möglich.
- (3) Die abschließende Endreinigung erfolgt durch die Gemeinde. Die hierfür anfallenden Reinigungskosten sind in den Leistungen nach Anlage 1 inkludiert. Eventuell vorhandene außergewöhnliche Verschmut-



zungen oder Beschädigungen werden durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Die Entscheidung, ob eine außergewöhnliche Verschmutzung vorliegt, trifft die Gemeinde und wird im Abnahmeprotokoll dokumentiert.

### **§ 15 Reinigung**

- (1) Die Reinigung nach einer Veranstaltung muss vom Veranstalter wie folgt durchgeführt werden:
  - a) die benutzten Räumlichkeiten müssen besenrein hinterlassen werden, bzw. von grobem Schmutz und Staub gereinigt. Nasses Aufwischen ist nicht erforderlich.
  - b) die Tische sind feucht abzuwischen und die Stühle bei grober Verschmutzung abzubürsten,
  - c) im Sanitärbereich sind grobe Verschmutzungen zu entfernen.
- (2) Wird die Küche benutzt, ist die Reinigung und das Aufräumen der Küche in jedem Fall Sache des Veranstalters. Die Einrichtungsgegenstände sind gründlich zu reinigen. Die Arbeitsflächen, Herd und Wandplatten in Arbeitshöhe sind nass mit fettlösendem Reinigungsmittel zu reinigen. Der Küchenboden muss besenrein hinterlassen werden.
- (3) Die von der Gemeinde beauftragte Person kontrolliert die Sauberkeit der Räume und Einrichtungsgegenstände. Sie entscheidet in Zweifelsfällen über Art und Umfang der Reinigung und dokumentiert dies im Abnahmeprotokoll.

### **§ 16 Haftung und Beschädigung**

- (1) Der Aufenthalt in den Räumlichkeiten, der Tiefgarage und dem Außenbereich der Alten Strickfabrik als Benutzer (Veranstalter, Mitwirkender, Besucher) sowie als Passant (im Außenbereich) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen oder Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde Weissach oder ihrer Beschäftigten nachgewiesen ist.
- (2) Soweit dem Mieter / Nutzer ein Stellplatz in der Tiefgarage oder im Außenbereich zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück oder in der Tiefgarage abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge deren Inhalte haftet der Vermieter nur nach Maßgabe des Abs. 1. Dies gilt analog für sonstige Fahrzeuge wie bspw. Fahrräder o.ä.
- (3) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Das gilt für alle Prozess- und Nebenkosten. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigten bzw. Beauftragten.

- (4) Eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung muss für Veranstaltungen mit einer Teilnehmeranzahl ab 200 Personen regelmäßig abgeschlossen werden. Die Deckungssumme muss bei einer Benutzung der Alten Strickfabrik 5,0 Millionen Euro betragen. Ein Nachweis in Form des Versicherungsscheins ist dem unterzeichneten Mietvertrag bei der Übersendung an das Sachgebiet Bürgerdienste beizulegen.
- (5) Für Schäden am Gebäude, den technischen Einrichtungen, dem Inventar und an den Außenanlagen, die im Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen (einschließlich der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten), haftet der Veranstalter. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Auf ein Verschulden des Veranstalters kommt es dabei nicht an.
- (6) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (7) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer / Veranstalter den Schaden verursacht hat.
- (8) Werden Türen und Fenster nach Ende der Veranstaltung nicht ordnungsgemäß verschlossen, haftet der Veranstalter für dadurch entstehende Schäden oder Aufwände.
- (9) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 Bürgerliches Gesetzbuch bleibt unberührt.
- (10) Alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden vom Veranstalter, oder, wenn die Gemeinde es verlangt, durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt Strafanzeige.

### **§ 17 Verlust von Gegenständen, Fundsachen**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie den eingebrachten Sachen, soweit ihr oder ihren Beauftragten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und in der Tiefgarage oder im Außenbereich der Alten Strickfabrik abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind bei der Gemeinde abzugeben. Dieses verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 18 Kleiderablage**

Für die Benutzung der Kleiderablage besteht grundsätzlich kein Benutzungszwang. Der Veranstalter hat, soweit erforderlich, für die Entgegennahme bzw. die Ausgabe der Garderobe Personal zu stellen. Er hat

außerdem dafür Sorge zu tragen, dass die Kleiderablage ständig besetzt ist. Eine Haftung der Gemeinde wird ausgeschlossen.

### **§ 19 Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen und Zuwiderhandlungen**

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung der Alten Strickfabrik können mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet werden.
- (3) Der Veranstalter bleibt in den Fällen des Abs. 1 zur Zahlung des Benutzungsentgelts (vgl. § 20) verpflichtet und haftet auch für einen etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

### **§ 20 Benutzungsentgelte**

- (1) Für die Benutzung der Alten Strickfabrik einschließlich der Nebenräume wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung (Gebührenverzeichnis) erhoben. Gebührenschuldner ist der Mieter bzw. Veranstalter. Die Festsetzungen in den Vereinsförderungsrichtlinien über mietfreie Nutzungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist nach Erhalt des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig und innerhalb eines Monats an die Gemeindekasse Weissach zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.
- (3) Für die Beseitigung evtl. Beschädigungen durch oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung am Gebäude, an Einrichtungsgegenständen oder der Umgebung der Alten Strickfabrik ist eine Kautionsleistung i.H.v. 1.000 € zu hinterlegen. Die Kautionsleistung muss mindestens vier Wochen vor der Übergabe auf dem Gemeindepfandkonto bei der Kreissparkasse Böblingen, IBAN DE26 6035 0130 0005 5163 62 eingegangen sein. Die Kautionsleistung ist eine Sicherheitsleistung für die schonende Behandlung und das saubere Verlassen der Anlagen. Die Kautionsleistung wird nach vollständig bezahlter Rechnung zurücküberwiesen. Eine Verrechnung der Kosten mit der hinterlegten Kautionsleistung ist möglich.
- (4) Führt der Veranstalter, ohne rechtzeitig vom Vertrag gemäß § 5 zurückzutreten, aus einem von der Gemeinde Weissach nicht zu vertretenden Grund eine vereinbarte Veranstaltung nicht durch, kann die Gemeinde neben der nach § 5 zu zahlenden Gebühr für den entstandenen bzw. noch entstehenden Schaden Ersatz verlangen. Wird eine Veranstaltung vor dem geplanten Durchführungsdatum abgesagt, richtet sich die vom Veranstalter zu zahlende Gebühr nach § 5 Abs. 1.

## § 21 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Benutzungsentgelts (Gebühr) nach § 20 ist verpflichtet:
  - a) der Träger der Veranstaltung,
  - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
  
- (2) Mehrere Gebührenschuldner nach Abs. 1 haften als Gesamtschuldner.

## § 22 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Weissach. Für die gesetzlich zulässigen Fälle wird Leonberg als Gerichtsstand vereinbart.

## § 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft.
  
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen und Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung und Erhebung von Gebühren und Entgelten, die die Alte Strickfabrik betreffen, außer Kraft.

Weissach, den 24.09.2019



Daniel Töpfer  
Bürgermeister



Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Alte Strickfabrik vom 23.09.2019

Preise je Tag	ORTSANSÄSSIGE		AUSWÄRTIGE	
	Privatpersonen / Vereine	Unternehmen	Privatpersonen / Vereine	Unternehmen
Saal 1-3 (mit Foyer)	330,00 €	710,00 €	570,00 €	850,00 €
2 Säle (mit Foyer)	290,00 €	620,00 €	490,00 €	740,00 €
1 Saal (mit Foyer)	240,00 €	520,00 €	420,00 €	620,00 €
Küchenbenutzung <i>nur i.V. mit Saalnutzung</i>	60,00 €	130,00 €	110,00 €	160,00 €

*Nachrichtlich:*

*Erfolgt die Bestuhlung (Auf- und Abbau) in eigener Leistung wird Pauschal ein einmaliger Nachlass von 100,00 € gewährt.*

*Nebenkosten und Reinigung sind inkludiert. Ein Starkstromanschluss wird nur auf ausdrückliche Anforderung gewährt und gesondert berechnet.*